

Benutzerordnung der Stadtbibliothek Rheinstetten

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadtbibliothek Rheinstetten ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Rheinstetten.

(2) Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen dieser Benutzerordnung zu benutzen.

(3) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte werden für den Benutzerausweis (Jahresentgelt) und besondere Leistungen, sowie für Mahnungen und Verzug erhoben.

Die jeweilige Höhe wird in § 9 dieser Benutzerordnung geregelt.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

(1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält einen Benutzerausweis.

Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

Der Benutzer bestätigt durch seine Unterschrift, die Benutzerordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

(2) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

(3) Die Benutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

(1) Die Benutzung der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.

(2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

(3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird ein Entgelt erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

(2) Die Leihfrist beträgt für Bücher 4 Wochen CD-Roms, Zeitschriften, CDs 2 Wochen DVDs 3 Tage.

Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.

(3) Die Leihfrist für Bücher kann vor ihrem Ablauf auf Antrag bis zu zwei Mal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung kann auch telefonisch erfolgen.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 7 Vorbestellungen

Ausgeliehene Medien können vom Nutzer am Benutzer-PC der Bibliothek vorbestellt werden. Für die Vorbestellung wird eine Gebühr erhoben.

§ 8 Verspätete Rückgabe, Einziehung

Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Verzugsgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung wird zusätzlich eine Mahngebühr erhoben. Die 1. Mahnung erfolgt nach einer Woche Überschreitung.

§ 9 Entgelte und Gebühren

Für den Benutzerausweis, besondere Leistungen, sowie Mahnungen und Verzug werden Entgelte und Gebühren erhoben.

Benutzerausweis (Jahresgebühr) 10,00 €
Vorbestellung von Medien (pro Medium) 0,50 €

DVD-Ausleihe (pro Medium) 2,00 €

Ersatzausweis (bei Verlust) 5,00 €

1. Mahnung 1,00 €

2. und jede weitere Mahnung 1,50 €

Verzugsgebühr (pro Medium und Woche) 0,50 €

Von der Jahresgebühr befreit sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, sowie Schwerbehinderte. Bei der Anmeldung und bei jeder Verlängerung des Benutzerausweises ist ein entsprechender Ausweis vorzulegen.

§ 10 Behandlung von Medien, Haftung

(1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.

(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

(3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(4) Die Medien dürfen vom Benutzer nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 11 Schadenersatz

(1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 12 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

(1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.

(2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.

(3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.

(4) Das Hausrecht nimmt die Leiterin/der Leiter der Bibliothek wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzerordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt mit Wirkung vom 01. März 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung vom 01. Mai 2003 außer Kraft.

Rheinstetten, den 25. Januar 2005

Gerhard Dietz

Oberbürgermeister

Öffnungszeiten:

Mo, Mi, Fr

14.30 – 18.00 Uhr

Di

geschlossen

Do

10.00 – 13.30 Uhr